

1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow für die Flur 15 der Gemarkung Neuendorf A

Planzeichen

DARSTELLUNGEN DER 1. ERGÄNZUNG

1. Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 Abs. 1 - 11 BauNVO
-  sonstige Sondergebiete: Photovoltaik § 11 BauNVO

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
-  Bahnanlagen

5. Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
-  Grünflächen

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier: Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN

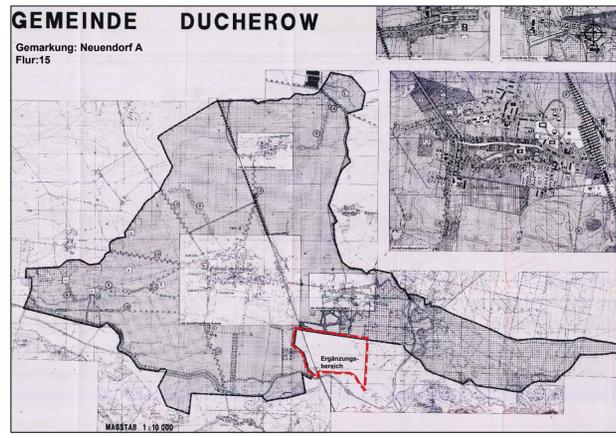
-  Grenze des Änderungsbereiches

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der im Bau- und Planungsportal MV zur Verfügung gestellten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow vom 11.11.1999

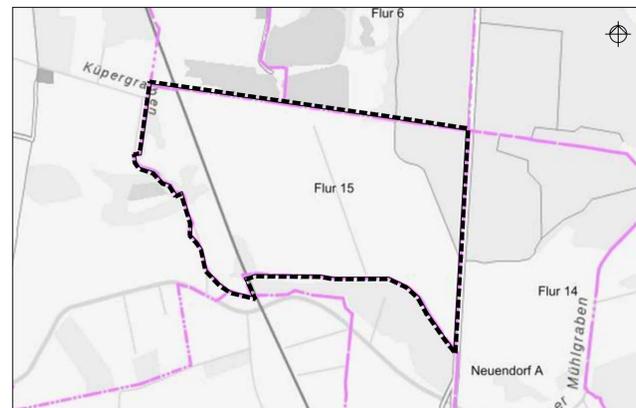
Planteil Ergänzungsbereich

Übersichtsplan zur Abgrenzung des Ergänzungsbereiches

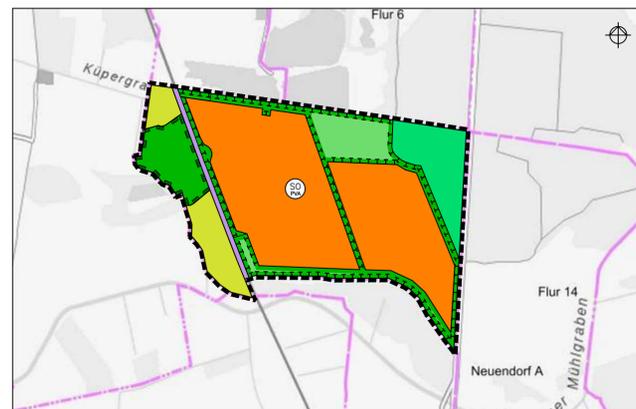
nachrichtliche Übernahme aus Planzeichnung des Ursprungsplans, in Kraft getreten am 23.09.1998



Darstellung innerhalb der aktuellen Flurkarte (Geodatenportal M-V, Stand 20.12.2021)
Maßstab 1 : 15.000



Darstellung der 1. Ergänzung
Maßstab 1 : 15.000



ERGÄNZUNGSBEREICHSGRENZEN

- im Norden: Fluren 3 und 6 der Gemarkung Ducherow, ehemalige Tongruben
im Süden: Flur 1 der Gemarkung Rathebur, Flur 16 der Gemarkung Neuendorf A, Grün- und Gehölzflächen
im Osten: Flur 14 der Gemarkung Neuendorf A, Ackerflächen und Wald
im Westen: Flur 1 der Gemarkung Ducherow, Ackerflächen und ehem. Abbaufäche

PLANUNGSZIEL

Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Nutzung regenerativer Energie

RECHTSGRUNDLAGEN

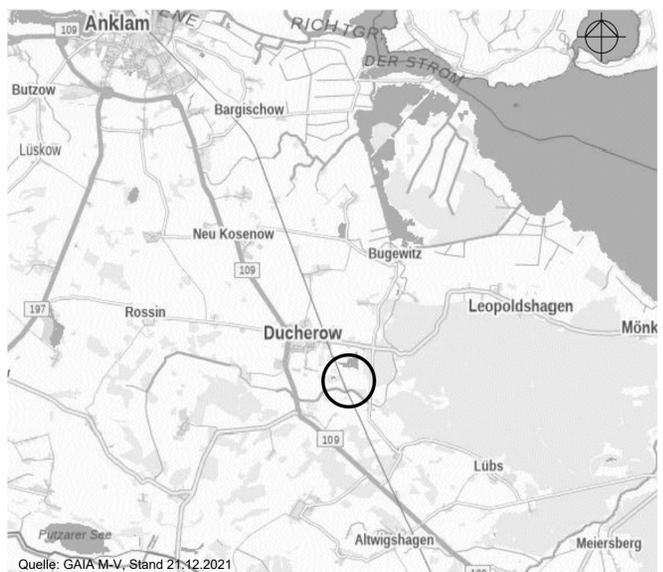
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung Ducherow hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes um die Flur 15, Gemarkung Neuendorf A beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet unter www.anklam-land.de ortsüblich bekannt gemacht.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG M-V beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet unter www.anklam-land.de ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung vom bis
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
- Der Entwurf der 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Amt Anklam-Land, Amtsweg 1 in 17398 Ducherow, zu folgenden Zeiten oder nach Vereinbarung öffentlich für jedermann ausgelegt und im Internet unter www.anklam-land.de zur Verfügung gestanden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet unter www.anklam-land.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am die 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gleichen Datum gebilligt.
- Die Genehmigung der 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Feststellung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung (AZ:) der 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am über die am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet unter www.anklam-land.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.
- Die 1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 31.08.2022
Unterschrift: *Warnke*

Übersichtsplan



1. Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow für die Flur 15, Gemarkung Neuendorf A

VORENTWURF

lutz braun, architekt + stadtplaner
stadtbau.architekten.nb

Stand: 24.05.2022